Nr.**26/2023** Seite **80** 

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Angewandte Sprachwissenschaften" der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 30. November 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 2. Februar 2022 (AM 3/2022, Seite 77 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. § 17 (Umfang der Masterarbeit) Absatz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
  - (3) Eine Lehrveranstaltung kann nicht als Bestandteil verschiedener Module gewählt werden. Lehrveranstaltungen, für die einer\*einem Studierenden Leistungspunkte im Rahmen einer Bachelorprüfung angerechnet wurden, können für diese\*n Studierende\*n nicht Bestandteil eines Moduls des Masterstudiengangs sein.

## Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschriebenen Studierenden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind, entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 22.11.2023 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 16.08.2023.

Nr.26/2023 Seite 81

## <u>Hinweis</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 30. November 2023

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer